

Vorblatt

Problem:

§ 17a Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. Nr. 213/1986, ermächtigt jedes haushaltsleitende Organ, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und nach Anhörung des Rechnungshofes durch Verordnung einzelne geeignete Organe oder abgrenzbare Organisationseinheiten zu bestimmen, bei denen für einen bestimmten, der Eigenart der Verwaltungstätigkeit der Organisationseinheit und des Projektes entsprechenden mehrjährigen Zeitraum Ausnahmen von Bestimmungen des § 52 Abs. 2 erster Satz und des § 53 BHG vorgesehen und die Bestimmungen des § 17a Abs. 2 bis 6 BHG angewendet werden können, wenn dadurch eine bessere Erreichung der Ziele gemäß § 2 BHG erwartet werden kann und die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung sichergestellt ist.

Die Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Bestimmung des Bundesinstitutes für Erwachsenenbildung St. Wolfgang als Organisationseinheit, bei der die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung gelangt, BGBl. II Nr. 621/2003, sieht entsprechend den zum Zeitpunkt ihrer Erlassung geltenden § 17a und § 100 Abs. 28 BHG eine Befristung des Projektzeitraumes bis 31. Dezember 2006 vor. Im Wege der Novelle zum BHG BGBl. I Nr. 49/2006 ist jedoch eine unbefristete Verlängerung der sog. „Flexibilisierungsklausel“ vorgenommen worden.

Ziel und Inhalt:

Der Projektzeitraum für das Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang als Organisationseinheit, bei der die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung gelangt, soll bis 31. Dezember 2010 verlängert werden. Dadurch soll weiterhin größere Flexibilität in Angelegenheiten des Budgets sowie der Organisation ermöglicht werden und eine Verbesserung der Kooperation mit anderen Bildungsanbietern bewirkt werden.

Zudem sollen ausgehend von den Entwicklungen im Bereich der Erwachsenenbildung die von der Organisationseinheit zu erbringenden Aufgaben um die Bereiche „Qualifizierungs- und Anerkennungssystem - Weiterbildungsakademie“ und „Erwachsenenbildungs-Portal“ erweitert werden.

Alternativen:

Eine Nichtverlängerung des Projektzeitraumes hemmt die Bemühungen um Effizienzsteigerung im Bereich der Bundesverwaltung.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Förderung und Unterstützung von Erwachsenenbildung unter Anwendung der Flexibilisierungsklausel soll zur Erhöhung der Chancen am Arbeitsmarkt sowie zur Sicherung der Beschäftigungslage in Österreich beitragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen wird auf Z 5 der Anlage verwiesen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf steht in keinem Widerspruch zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Verordnungserlassung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und nach Anhörung des Rechnungshofes gemäß § 17a Abs. 1 BHG.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Das Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang ist eine nachgeordnete Dienststelle des Bundes auf Rechtsgrundlage des § 11 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2003. Es steht in der Nachfolge der Bäuerlichen Volksbildungsheime Hubertendorf (1929-1938) und Graschnitz (1947-1956) und wird seit dem Jahr 1956 als Bildungshaus mit besonderen bundesstaatlichen Aufgaben geführt.

Das Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang hat die Aufgabe, die Aus- und Fortbildung von Erwachsenenbildnern und Volksbibliothekaren unter der Leitung anerkannter Fachleute zu fördern. § 11 des genannten Bundesgesetzes hält fest, dass der Bund Institute zu diesem Zweck errichten und erhalten kann. Diese Bestimmung ist in der Weise verstanden worden, dass es sich dabei nur um ein Institut, nämlich das Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang handelt.

Der seit 1980 verstärkte eingetretene Wandel in Ökonomie, Gesellschaft und Technologie sowie im allgemeinen Umfeld (Ende der Teilung Europas, EU-Beitritt Österreichs) hat die Anforderungen an das Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang und seine Arbeit verändert. Gemeinsam mit seinen Partnern und Gästen hat es sich den neuen Herausforderungen mit Realitätsinn gestellt. In diesem Sinn bietet es eine überregionale Plattform für die Zusammenarbeit verschiedener Bildungseinrichtungen innerhalb und außerhalb des traditionellen Rahmens der Erwachsenenbildung, mit staatlichen Stellen, EU-Einrichtungen und wissenschaftlichen Institutionen im In- und Ausland. Seinen konkreten Niederschlag findet das ua. in mehreren Projekten, die einer systematischen und kontinuierlichen Erarbeitung von neuen Ansätzen dienen, um den Zugang zu „Lebensbegleitendem Lernen“ zu erleichtern.

Um eine rasche und flexible Anpassung an die sich ständig ändernden Erfordernisse des Bundesinstitutes für Erwachsenenbildung St. Wolfgang im erforderlichen Ausmaß zu ermöglichen, wurde im Jahr 2003 von den eine Flexibilität in haushaltsrechtlicher Sicht ermöglichenden §§ 17a und 17b des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. Nr. 213/1986, Gebrauch gemacht und das Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang als Organisationseinheit, bei der die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung gelangt, bestimmt (BGBl. II Nr. 621/2003).

Entsprechend den zum Zeitpunkt ihrer Erlassung geltenden § 17a und § 100 Abs. 28 BHG ist eine Befristung des Projektzeitraumes bis 31. Dezember 2006 vorgesehen worden. Im Wege der Novelle zum BHG BGBl. I Nr. 49/2006 ist jedoch eine unbefristete Verlängerung der sog. „Flexibilisierungsklausel“ vorgenommen worden. Durch den Entfall der Befristung soll der Projektzeitraum für das Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang bis 31. Dezember 2010 verlängert werden. Dadurch soll weiterhin größere Flexibilität in Angelegenheiten des Budgets sowie der Organisation ermöglicht werden und eine Verbesserung der Kooperation mit anderen Bildungsanbietern bewirkt werden.

Zudem sollen ausgehend von den Entwicklungen im Bereich der Erwachsenenbildung die von der Organisationseinheit zu erbringenden Aufgaben um die Bereiche „Qualifizierungs- und Anerkennungssystem - Weiterbildungsakademie“ und „Erwachsenenbildungs-Portal“ erweitert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Einzelnen wird auf die Darstellung der im Projektzeitraum voraussichtlich erforderlichen Ausgaben und Einnahmen sowie Planstellen in der Anlage hingewiesen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Verordnungserlassung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und nach Anhörung des Rechnungshofes gemäß § 17a Abs. 1 BHG.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1):

Im Wege der Novelle zum BHG BGBl. I Nr. 49/2006 ist eine unbefristete Verlängerung der sog. „Flexibilisierungsklausel“ vorgenommen worden, welche im Geltungsbereich zu berücksichtigen ist.

Zu Z 2 und 4 (§ 2, § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 1 Z 2, § 12 Abs. 2):

Durch den Entfall der Befristung des § 17a BHG durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 49/2006 ist es zulässig den Projektzeitraum bis 31. Dezember 2010 zu verlängern.

Korrespondierend dazu sind die Aufgaben des Controlling-Beirates, die Berichtspflichten sowie die Übergangsbestimmungen bis 31. Dezember 2011 zu verlängern.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 1)

Im Hinblick auf die Erweiterung der von der Organisationseinheit zu erbringenden Aufgaben ist eine neue Z 5 eingefügt worden.

Zu Z 5 (§ 14):

Regelt das In-Kraft-Treten in Entsprechung des Beginns der Verlängerung des Projektzeitraumes.

Zu Z 6 (Anlage):

Das Projektprogramm regelt Schlüsselaufgaben, Rechtsgrundlagen, Ziele, Leistungskatalog und Leistungskennzahlen und legt die erforderlichen Planstellen, die erforderlichen Ausgaben und erzielbaren Einnahmen fest.

Die wesentlichen Änderungen der Anlage dieses Entwurfes betreffen die tabellarischen Darstellungen für die Jahre 2007 bis 2010 und Anpassungen im Hinblick auf die neuen Aufgaben in Z 1, Z 2.2, Z 3.1, Z 4 und Z 5. Die Darstellungen in der noch geltenden Anlage in Bezug auf die Projektjahre 2004 bis 2006 werden mit dem vorgesehenen In-Kraft-Treten dieser Verordnung mit 1. Jänner 2007 gegenstandslos, weshalb aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Rechtsbereinigung die gesamte Anlage neu erlassen werden soll.